

Hygienestandard an den Berufskollegs

für den prüfungsvorbereitenden Unterricht und die Prüfungen selbst

Zahl und Zusammensetzung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer

Die Teilnehmerzahl ist zu begrenzen in Abhängigkeit von den zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten und der Zahl der benötigten Aufsichtspersonen. Es muss zwischen den Schülerinnen und Schülern (Prüflingen) und zwischen diesen und Lehrkräften (Prüfende / Aufsichtspersonal) ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden können.

Es hat eine namentliche und nach Sitzplatz bezogene Registrierung zu erfolgen, um eine etwaige Nachbefragung bzw. Kontakt-Nachverfolgung zu ermöglichen.

Personen mit bestimmten Vorerkrankungen (s.o.) sollten Rücksprache mit ihrer Ärztin oder ihrem Arzt nehmen.

Gestaltung des Unterrichts- bzw. Prüfungsraums

Die Gestaltung der Räumlichkeit muss von der Tisch- und Sitzordnung, dem Zugang zum Raum (auch Treppenhäuser und sonstige Verkehrsflächen) und zum Sitzplatz, den Belüftungsmöglichkeiten und dem Zugang zu Toiletten und Waschgelegenheiten die Gewähr bieten, dass der vorgegebene Mindestabstand zwischen Prüflingen und Prüfern von 1,5 Metern zu jedem Zeitpunkt eingehalten werden kann.

Die Hand-Kontaktflächen wie z.B. Tische sollen leicht zu reinigen sein.

Händewasch- und Händedesinfektionsmöglichkeiten

Auf das Händeschütteln soll verzichtet werden. Die Hände sollten regelmäßig und gründlich mit Wasser und Seife über 20-30 Sekunden gewaschen werden. In den Sanitäreinrichtungen sind ausreichend Seifenspender und Einmalhandtücher vorhanden. Nach Möglichkeit sollen auch die Waschbecken in den Klassenräumen genutzt werden, die mit Seifenspender, Einmalhandtücher und Mülleimer ausgestattet sind. Auch hier ist auf die Abstandswahrung zu achten.

Die Möglichkeit zur Händedesinfektion ist mit dem Eintritt in das Schulgebäude möglich.

Persönliches Verhalten

Neben Beachten der Husten- und Nies-Etikette, der Händehygiene und der Abstandsregeln sollten keine Bedarfsgegenstände wie Unterrichtsmaterialien, Schreibmaterialien, Gläser, Flaschen zum Trinken, Löffel etc. gemeinsam genutzt werden.

Erweiterte Präventivmaßnahmen durch Tragen von Masken

Eine Maskenpflicht ist nur dann erforderlich, wenn die gebotene Abstandswahrung nicht eingehalten werden kann.

Ausschluss von Teilnehmerinnen und Teilnehmern mit Symptomen

Symptomatisch kranke Personen sind von der Teilnahme an Unterricht und Prüfungen auszuschließen. Die Beteiligten (Prüflinge und Prüfende) sollten keiner gefährdeten Gruppe angehören. Prüflinge und Schüler sollen nur symptomfrei an der Prüfung bzw. am Unterricht teilnehmen. Vor Prüfungs- bzw. Unterrichtsbeginn ist die Symptomfreiheit regelmäßig zu erfragen. In die Selbstkontrolle der Symptome sind die Eltern durch eine geeignete Information einzubeziehen. Folgende Symptome führen zum Ausschluss einer Teilnahme: Rachenschmerzen, Husten, Fieber, Schnupfen, sonstige Symptome einer Atemwegserkrankung, allgemeine Abgeschlagenheit, Muskelschmerzen, Kopfschmerzen, Bauchschmerzen, Übelkeit, Erbrechen, Durchfall.

Kommunikation der Prüfungsbedingungen

Informationen zu den Prüfungsvoraussetzungen sollen schriftlich zusammengefasst werden und allen Beteiligten einschließlich der Erziehungsberechtigten, des sonstigen Schulpersonals und sonstiger Personen, die sich während des Unterrichts und der Prüfungen im Schulgebäude aufhalten, ausgehändigt oder in geeigneter Form zur Kenntnis gebracht werden.